	Vereir	Vereinbarung der Angehörigen der			
Wohngemeins	chaft Stephens	sonstr. 24	1-26, 14482	2 Potsdam	

Potsdam im Dezember 2009

### 1. Zweck der Vereinbarung

Die unterzeichnenden Mitglieder der Wohngemeinschaft bzw. deren gesetzliche Vertreter schließen sich mit dieser Vereinbarung zu einer Gemeinschaft zusammen, die dazu dient, das Miteinander in der Wohngemeinschaft zu gestalten, gemeinsame Interessen gegenüber Dritten zu vertreten sowie die Gemeinschaft betreffende Geschäfte abzuschließen. Die Gemeinschaft repräsentiert ein gemeinschaftliches Hausrecht und schützt die Verbraucherrechte ihrer Mitglieder.

## 2. Inhalte der Vereinbarung

Folgende Bezüge gelten hierfür als vereinbart:

- a) Entscheidung über den Einzug neuer Mitglieder in Abstimmung mit dem Vermieter,
- b) Vereinbarungen mit dem Vermieter des Wohnraums (z.B. in bezug auf Instandsetzungsmaßnahmen durch den Vermieter, Schönheitsreparaturen durch die Mieter, Festsetzung des Mietzins und der Mietnebenkosten, Abrechnung der Mietnebenkosten sowie alle weiteren Regelungsbedarfe, die üblicherweise zwischen Mieter und Vermieter im Rahmen bestehender Mietverhältnisse zu klären sind)
- c) Abschluss von den Wohnraum betreffenden mieterseitig erforderlichen bzw. sinnvollen Versicherungen (insbesondere Hausratversicherung),
- d) Festlegung in Bezug auf das Verfahren sowie Art und Umfang des gemeinsamen Einkaufs von
  - · Lebensmitteln,
  - Verbrauchsgütern des täglichen Lebens,
  - Ausstattungsgegenständen für den gemeinschaftlich genutzten Wohnraum,
- e) Vereinbarungen in Bezug auf die Tagesgestaltung innerhalb der Wohngemeinschaft,
- f) Vereinbarungen in Bezug auf die Nutzung der Mieträume innerhalb der mietvertraglichen Rahmenbedingungen jedes einzelnen Mitglieds,
- g) gemeinschaftliche Beauftragung des Pflegedienstes zur Durchführung von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie hauswirtschaftlicher Dienstleistungen im Sinne des SGB XI, SGB V, des SGB XII und ggf. weiterer Hilfen. Im Juni 2009 entschieden wir uns nach Einladung eines weiteren Dienstes für die ambulante Rund um die Uhr Pflege des Ambulanten Pflegedienstes der Volkssolidarität RV Potsdam-Mittelmark. Es gilt als vereinbart, dass eine Abwahl des Dienstes nur mit einer 2/3 Mehrheit der Angehörigen möglich ist. Vor einer Abwahl sollte das Krisengespräch gesucht werden, um andere Lösungswege zu finden.

# 3. Grundregeln der Gemeinschaft

- a) Jedes Mitglied verpflichtet sich mit Einzug in die Wohngemeinschaft, sich dieser Vereinbarung anzuschließen. Ein Austritt aus dieser Vereinbarung kann nur in Verbindung mit dem Auszug aus der Wohngemeinschaft erfolgen. Die Mitgliedschaft gilt insofern grundsätzlich bis zur Beendigung des Mietverhältnisses eines Mitglieds.
- b) Die Gemeinschaft kann ein einzelnes Mitglied nicht gegen seinen Willen aus der Vereinbarung ausschließen.
- c) Die Mitglieder vertreten sich im Rahmen dieser Vereinbarung grundsätzlich selbst. In Bezug auf das Stimmrecht verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht per Vollmacht an eine Person seines Vertrauens delegieren. Wird ein Mitglied durch einen gesetzlichen Betreuer vertreten wird, geht das Stimmrecht im Rahmen der innerhalb des Betreuungsauftrags geregelten Bezüge an diesen über.

- d) Die Gemeinschaft kommt im ersten halben Jahr alle 4 Wochen zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Darüber hinaus können im Bedarfsfall außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Die Gemeinschaft entscheidet darüber, ob zum späteren Zeitpunkt weniger Treffen notwendig sind.
- e) Die Mitglieder werden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Sitzungen zu beantragen. Jeder Antrag ist ohne Vorauswahl zu berücksichtigen. Für jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.
- f) Als Teilnehmer der Sitzungen sind nur die Mitglieder und/oder deren bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter zugelassen. Gäste können je nach thematischem Bezug hinzu geladen werden.
- g) Die Entscheidungen der Gemeinschaft in den o. g. Bezügen erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip. Zur Herstellung einer Entscheidung ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich. Die Gemeinschaft ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen können nur innerhalb von Sitzungen der Gemeinschaft getroffen werden.
- h) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mehrheitsentscheidungen, die ggf. auch gegen seinen Willen erfolgten, zu akzeptieren und sich an der Umsetzung zu beteiligen.

# 4. Regelungen im Konfliktfall

Die Gemeinschaft strebt an, alle Konflikte, die im Rahmen der o. g. Bezüge innerhalb der Gemeinschaft und/oder mit Dritten entstehen, partnerschaftlich-demokratisch und mit dem Ziel eines einvernehmlichen Ergebnisses zu lösen.

Zum Zwecke der Schlichtung kann ggf. die Moderation durch eine unabhängige Person genutzt werden.

### 5. Angehörigensprecher/in der Gemeinschaft

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft wählt diese einen/eine Angehörigensprecher/in. Diese kann durch eine/n Stimmberechtigten der Gemeinschaft oder eine(n) von der Gemeinschaft beauftragte(n) Dritte(n) –diese(r) bleibt aber ohne Stimmrecht- wahrgenommen werden. Personen und/oder Mitarbeitende von Einrichtungen, die in irgendeinem Dienstleistungsverhältnis mit der Gemeinschaft stehen, sind von der Wahrnehmung des/der Angehörigensprecher/in ausgeschlossen.

Der(die Angehörigensprecher/in wird für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt. Auf Antrag kann eine Neuwahl nach Ablauf eines kürzeren Zeitraums erfolgen.

Aufgaben und Kompetenzen des/der Angehörigensprecher/in gestalten sich wie folgt:

- a) Sicherstellung der Sitzungsregularien (Entgegennahme von Anträgen zur Tagesordnung, Erstellung der Tagesordnung, Einladung zur Sitzung, Moderation der Sitzung, Erstellung eines Ergebnisprotokolls)
- b) Ansprechpartner für Dienstleister und andere Dritte, in Angelegenheiten der o.g. Bezüge.
- c) Ansprechpartner für Interessierte, die in die Wohngemeinschaft einziehen möchten.

Der/die Angehörigensprecher/in hat grundsätzlich nur repräsentative und moderative Aufgaben. Im Einzelfall kann er durch ausdrückliche Beauftragung der Gemeinschaft zur Umsetzung von Entscheidungen in den unter 2. genannten Bezügen ermächtigt werden.

6. Anpassung der Regeln der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft behält sich vor, die hier vereinbarten Regeln bei Bedarf anzupassen. Der Zweck der Vereinbarung bleibt davon unberührt.

Potsdam, den 18,12,2009

Unterschriften:

W. Ste

Bh Lyn

Anlage:

Angehörigen und Verantwortungsbereiche